



Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek Altikon

Name und Zweck	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Bibliothek Altikon wird als Freihandbibliothek geführt.</p> <p>² Sie dient der Bevölkerung und der Schule als Ort der Information, Begegnung, Bildung und Kulturpflege.</p> <p>³ Sie ist politisch und konfessionell neutral.</p>
Rechtsträger	<p>Artikel 2</p> <p>Eigentümerin der Bibliothek ist die politische Gemeinde Altikon.</p>
Aufsichtsorgan	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Bibliothek untersteht der Aufsicht der Primarschulpflege Altikon.</p> <p>² Die Bibliotheksmitarbeitenden konstituieren sich selbst.</p> <p>³ Die Primarschulpflege erstellt die Benutzungsordnung.</p>
Bibliotheksleitung	<p>Artikel 4</p> <p>Die Bibliotheksleitung führt die Bibliothek. Sie kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Primarschulpflege teilnehmen. Dies bezieht sich lediglich auf Traktanden, welche die Bibliothek betreffen.</p>
Benutzung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Jede in Altikon wohnhafte Person ist zur Benutzung der Bibliothek berechtigt sofern sie sich an die Benutzungsordnung hält.</p> <p>² Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzern und der Bibliothek.</p>
Finanzen	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Mittel werden aufgebracht durch den bewilligten Budgetbetrag des Schulbudgets (innerhalb des Gemeindebudgets).</p> <p>² Die Bibliotheksleitung und das Team vertreten die Bibliothek nach aussen.</p> <p>³ Die Rechnung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde geführt.</p>



Bibliothekstechnik	Artikel 7 Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der aktuellen Ausgabe der „Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken“ gemäss SAB (Schweizer. Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken).
Bestand	Artikel 8 Der Medienbestand wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten regelmässig aktualisiert.
Rekursinstanz	Artikel 9 ¹ Bei Streitfällen zwischen dem Bibliothekspersonal und den Benutzern oder der Bibliotheksleitung und dem Bibliotheksteam ist die Primarschulpflege Rekursinstanz.
Inkrafttreten	Artikel 10 ¹ Diese Verordnung tritt auf 01.08.2018 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten erlöschen sämtliche bisherigen Reglemente, welche im Zusammenhang mit der Bibliothek vorhanden sind.

Primarschulpflege Altikon

Altikon, 07.06.2018



Benutzungsordnung für die Bibliothek Altikon

Vorgehen	Beim ersten Besuch wird gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt. Schulpflichtige Kinder können via Schule einen Ausweis erstellen lassen und benötigen hierzu keine schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten. Übrige Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten. Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in besonderen Fällen kann die Bibliotheksleitung ein Depot verlangen.
Fristen	Die Menge der ausgeliehenen Medien kann beschränkt werden. Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen oder für einzelne Medientypen spezielle Ausleihfristen festsetzen. Die generelle Ausleihfrist beträgt vier Wochen für gedruckte Medien und eine Woche für elektronische Medien. Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nicht gestattet. Ausleihfristen von Büchern, die nicht vorbestellt sind, können unter Vorbehalt verlängert werden.
Verlust	Medien, die zwei Wochen nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust und müssen zum Neuwert ersetzt werden. Bei Verlust können neben den Kosten für Ersatz auch die Bearbeitungs- und Rechnungsstellungsgebühren verrechnet werden.
Beschädigung	Die Entleihenden haften für die ausgeliehenen Medien. Bei Beschädigung können neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch die Bearbeitungs- und Rechnungsstellungsgebühren verrechnet werden.
Urheberrechte	Die Entleihenden sind verpflichtet die urheberrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
Verletzung	Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes kann die Bibliotheksleitung eine Benutzerin oder einen Benutzer zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen.
Rekurs	Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung Rekurs bei der Primarschulpflege Altikon eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Der angefochtene Ausschlussbescheid ist beizulegen.

Primarschule



Altikon

Gültigkeit

Diese Benutzerordnung tritt per 01.08.2018 in Kraft und ersetzt alle früheren vergleichbaren Bestimmungen.

Mit dem Betreten der Bibliotheksräumlichkeiten anerkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung der Bibliothek.

Primarschulpflege Altikon

Altikon, 07.06.2018